

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2018

Nr. 2018/1727

Gemeinde Herbetswil: Wasserversorgung Vorder und Hinter Brandberg, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Genossenschaft Brandberge, als Bauherrin der Wasserversorgung Vorder und Hinter Brandberg, ersucht um Genehmigung des Bauprojektes und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 1'055'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten.

Im nördlichen Teil der Gemeinde Herbetswil (Tannmatt) wurde der Anschluss der vorhandenen Berghöfe an die öffentliche Wasserversorgung in den Jahren 2010-2015, mit Unterstützung von Bund und Kanton, umgesetzt. Durch diese realisierte Erschliessung wird nun auch der Anschluss der Sömmerungsbetriebe Vorder und Hinter Brandberg ab dem damals neu erstellten Reservoir Tannmatt ermöglicht.

Das Projekt umfasst zusätzlich die Erschliessung von vier anerkannten Landwirtschaftsbetrieben in der Gemeinde Seehof, Kanton Bern. Davon werden die Betriebe Bux und Probstenberg, nahe der Kantonsgrenze, bereits heute durch die nicht mehr ausreichende Wasserversorgung Hinter Brand mit Trinkwasser versorgt.

Gestützt auf eine Ortsbegehung sowie dem Vorbescheid des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 5. Dezember 2017 hat der Bund in Anbetracht der landwirtschaftlichen Substanz der betroffenen Betriebe das grundsätzliche Eintreten und die Beitragsberechtigung als gemeinschaftliche Massnahme im Sinne von Art. 11 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) in Aussicht gestellt.

Das BLW hat zudem dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen des Kanton Solothurns, die Rolle als Leitbehörde dieses interkantonalen Projektes zugewiesen. Diese nimmt die notwendige Koordination mit dem im Kanton Bern zuständigen Amt für Landwirtschaft und Natur wahr. Der Einbezug der notwendigen Fachstellen sowie das Bewilligungsverfahren und die Beitragszusicherung der für die Erschliessung notwendigen Anlageteile im Kanton Bern erfolgt separat und nach bernischem Recht. Dies gilt auch für die Subventionseingabe beim Bund sowie die Bauausführung, welche in den beiden Kantonen aufgrund des Bewilligungsverfahrens zeitlich getrennt erfolgen wird. Gegenstand der Projektgenehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sind nur die Anlagen im Kantonsgebiet Solothurn. Für die Anlageteile im Kanton Solothurn liegen die Gesamtkosten bei rund 1'055'000 Franken. Für das gesamte Erschliessungsprojekt in beiden Kantonen liegen die Gesamtkosten bei rund 1'460'000 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Projekt und Kostenvoranschlag

Die bestehende Wasserversorgung Vorder und Hinter Brand wurde in den Jahren 1991 bis 1993 erstellt und basiert auf der privaten Quelle Chuematt (Vorder Brand) sowie der Gräbliquelle der Wasserversorgung Welschenrohr (Hinter Brand). Für die heutigen Ansprüche ist die bestehende Wasserversorgung bezüglich Menge und Qualität nicht mehr genügend. Eine qualitativ einwandfreie und quantitativ ausreichende Trink- und Brauchwasserversorgung ist mit Blick auf die Anforderungen der Lebensmittelproduktion sowie der Erhaltung der Berg- und Sömmerungsbetriebe unabdingbar. Mit dem vorgesehenen Anschluss ab dem bestehenden Reservoir Tannmatt (Gemeinde Herbetswil) können die beiden Sömmerungsbetriebe der Genossenschaft Brandberge als langfristige Lösung an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

Die Liegenschaft Vorder Brandberg kann mit einer neuen, rund 1'850 m langen Versorgungsleitung direkt ab der Versorgungsleitung Tannmatt erschlossen werden. Das bestehende, alte Reservoir Vorder Brandberg dient zusammen mit einer neu zu erstellenden Hydrantenleitung inkl. Hydrant der Versorgung mit Löschwasser.

Für die Versorgung der Liegenschaft Hinter Brand muss im Gebiet Bux ein neues Pumpwerk erstellt werden. Das Wasser wird anschliessend durch die neue Versorgungsleitung (rund 2'400 m) ab dem Anschluss Mieschegg in ein neu zu erstellendes Reservoir Hinter Brand (35 m³ Brauchwasser) geführt und danach in die Liegenschaft eingeleitet. Das bestehende, alte Reservoir dient künftig ebenfalls der Versorgung mit Löschwasser. Die vier Landwirtschaftsbetriebe auf Gemeindegebiet Seehof, Kanton Bern, sollen nach Vorliegen der Baubewilligung des Kantons Bern mit den neu zu erstellenden Versorgungsleitungen ab dem neuen Reservoir Hinter Brand mit Trinkwasser versorgt werden.

Die erforderlichen Anlagenteile (Versorgungsleitung, Pumpwerk, Reservoir) für die Wasserversorgung des Hinter Brandberges im Kanton Solothurn müssen, unabhängig vom vorgesehenen Anschluss der vier Berner Betriebe, erstellt werden. Mit der Projekterweiterung in die Gemeinde Seehof, Kanton Bern, können wertvolle Synergien genutzt werden. Einerseits wird die Versorgungssicherheit der bereits an den alten Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Betriebe Bux und Probstenberg aufrechterhalten, andererseits können die anerkannten Betriebe Malseberg und Gross-Rohrgraben im Grenzbereich der beiden Kantone zusätzlich und kostenmässig optimiert mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

Die Gesamtkosten für den Solothurner Teil des Bauvorhabens belaufen sich, gestützt auf den Kostenvoranschlag, auf Total 1'055'000 Franken. Nach Abzug der Kosten für den Anteil der Löschwasserversorgung verbleiben 900'000 Franken beitragsberechtigter Kosten. Das Bezugsgebiet der auszuführenden Bauarbeiten befindet sich in der Bergzone 2 und 3 sowie im Sömmerungsgebiet.

2.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Das Bauvorhaben wurde bei den involvierten Amtsstellen – dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft sowie Abteilung Grundlagen, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dem Amt für Umwelt, dem Trink- und Badewasserinspektorat sowie der Solothurnischen Gebäudeversicherung, Abt. Feuerwehr – in Vernehmlassung gegeben. Diese hat zu folgenden Ergebnissen geführt.

2.2.1 Amt für Raumplanung

Die projektierten Leitungen durchqueren teilweise Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft. Die offenen Flächen sollen sich zudem als Sukzessionsflächen entwickeln und selber begrünen können. Die einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen sowie deren Umsetzung durch eine von der Bauherrschaft beizuziehende ökologische Fachperson sind im Beschluss aufgeführt.

Vom Bauvorhaben sind zusätzlich Wanderwege betroffen. Der vom Leitungsbau für den vorderen Brandberg betroffene Wanderweg ist nach den Weisungen der Solothurner Wanderwege sowie des Forstkreises Thal-Gäu wieder instand zustellen. Die einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen sind im Beschluss aufgeführt.

2.2.2 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen, gemäss Art. 5 bzw. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) in Verbindung mit §§ 4 bzw. 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11), einer Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Gemäss dem Rodungsgesuch vom 10. August 2018 handelt es sich bei der durch den Leitungsbau verursachten Beanspruchung von Waldareal während der Bauphase um eine temporäre Rodung im Sinne von Art. 4 WaG von 2'566 m² auf GB Herbetswil Nr. 1, 4 und 600. Der Rodungsersatz für die temporär gerodete Fläche erfolgt an Ort und Stelle. Die Zustimmung des Grundeigentümers liegt vor. Gesuchstellerin ist die rechtsame Genossenschaft Brandberge Aedermansdorf-Herbetswil, p.A. Jost Meier, Dorfstrasse 5, 4715 Herbetswil.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt vom 24. August 2018 publiziert und die Rodungsakten wurden vom 24. August bis 24. September 2018 im Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie in der Gemeinde Herbetswil während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessensabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):

Das Bauvorhaben dient der Wasserversorgung Vorder- und Hinter Brandberg. Dies gilt als wichtiger Grund, welcher das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

b. Standortsgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG):

Aufgrund eines Variantenstudiums wurde die vorliegende Linienführung ausgewählt. Alternative Routen, welche den Wald nicht betroffen hätten, müssten unverhältnismässig viel länger angelegt werden. Solche würden darüber hinaus im Konflikt mit den Vorgaben der Lebensmittelkontrolle stehen. Daher ist die Standortgebundenheit gegeben.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG):

Mit der Erteilung der Bewilligung, gemäss Art. 24 RPG für das Bauvorhaben (Bauen ausserhalb Bauzone), sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG):

Die Rodungen führen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG):
Dem Natur- und Heimatschutz wird gebührend Rechnung getragen. Die Rodungen tangieren keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvollen Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

f. Rodungersatz (Art. 7 WaG):
Der Rodungersatz erfolgt flächengleich durch Realersatz an Ort und Stelle.

g. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmenbewilligung, nach Art. 5 WaG (Rodung), unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck, gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO, eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe 4.00 Franken pro m² Rodungsfläche. Es handelt sich um ein kommerzielles Interesse der Stufe A sowie um eine Rodungsfläche für Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 501-5'000 m².

Der Betrieb der Leitung beansprucht teilweise dauernd Waldareal und stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Die Baute erfüllt eine wichtige Funktion und beeinträchtigt die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig. Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmenbewilligung kann, gestützt auf Art. 16 WaG, § 9 WaGSO und § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 31.12), unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.2.3 Amt für Umwelt

Aufgrund der Eingriffe in den Boden sowie der Grösse des Bauprojektes ist gemäss den Weisungen ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten, welches dem Amt für Umwelt rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme einzureichen ist. Zudem sind die Erdarbeiten während der Bauausführung durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.

Gestützt auf die kantonale Naturgefahrenhinweiskarte durchqueren die geplanten Leitungen mögliche Rutschgebiete. Um Gefährdungen während den Bauarbeiten möglichst auszuschliessen, sind besonders bei konventionellen Leitungsgräben alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen, zu ergreifen. Weitere diesbezügliche Abklärungen durch ein geologisches Fachbüro liegen in der Verantwortung der Bauherrschaft.

Im Weideland, südöstlich der Oberen Tannmatt, sind mehrere Dolinen vorhanden. Im kantonalen Inventar der geowissenschaftlich schützenswerten Objekte (Ingeso) sind diese Dolinenreihen eingetragen (Ingeso OID-Nr. 161). Gestützt auf § 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141) sind Geotope und Naturdenkmäler geschützt.

Der Genossenschaft Brandberge wurde vom Bau- und Justizdepartement am 4. Dezember 2012 eine Bewilligung zur Nutzung der Gräbliquelle zu Trink- und Brauchwasserzwecken bis zum 31.12.2039 erteilt. Mit dem künftigen Wasserbezug ab Reservoir Tannmatt entfällt der Bezug ab der Gräbliquelle. Die Genossenschaft verzichtet ab dem Zeitpunkt des Wasserbezuges von Herbetwil auf die Bewilligung. Diese Nutzungsbewilligung kann aufgehoben bzw. gelöscht werden, sobald der Wasserbezug ab Reservoir Tannmatt in Betrieb ist. Die Genossenschaft Brandberge hat zu gegebenem Zeitpunkt beim Amt für Umwelt die Aufhebung der Nutzungsbewilligung zu beantragen. Ferner hat die Genossenschaft Brandberge im Sinne von § 65 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) die erforderlichen Massnahmen zum Rückbau

der Fassungsanlagen, in Absprache mit dem Amt für Umwelt und der kantonalen Lebensmittelkontrolle, zu treffen.

Die einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen sind im Beschluss aufgeführt.

2.2.4 Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle (Trink- und Badewasserinspektorat)

Die Lebensmittelkontrolle begrüsst die Erschliessung mit Trinkwasser des vorder und hinter Brandberges. Zur Vermeidung der Stagnation sowie Sicherung der Wasserqualität wurde das Projekt, insbesondere die Leitungslängen, optimiert. Sobald die Leitung verlegt ist, muss der Verbrauch (Umwälzung kleiner als 72 h) sichergestellt sein.

2.2.5 Solothurnische Gebäudeversicherung

Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat das Projekt geprüft und ist mit der vorgesehenen Versorgung mit Löschwasser (Umbau der bestehenden Reservoirs zur Löschwasserversorgung) einverstanden und anerkennt die entsprechenden Umbauten als beitragsberechtigt (Verfügungen vom 18. April 2018). Die beitragsberechtigten Kosten für die Trink- und Löschwasserversorgung sowie die Beiträge sind zwischen den verschiedenen Subventionsgebern abgestimmt worden.

2.3 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Die Genossenschaft Brandberge hat das Bauvorhaben, gestützt auf Art. 97 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12 a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451), publiziert und vom 13. April 2018 bis zum 14. Mai 2018 – gestützt auf § 43 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) sowie auf §§ 15 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) – während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache eingegangen. Diese konnte bereinigt werden.

2.4 Submission und Beiträge

Das Ingenieurbüro hat im Auftrag der Genossenschaft für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchgeführt. Den Zuschlag wird, gemäss Ausschreibung, die Firma mit dem preisgünstigsten Angebot erhalten.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 900'000 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 37 %, oder maximal 334'000 Franken, zuzusichern.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Bern an die zusätzlich für die Versorgung der Berner Betriebe ausgerichteten Erschliessungsanlagen des Hinter Brandberges mit Schreiben vom 26. September 2018 seine Beteiligung in Aussicht gestellt hat. Die definitive Beitragsverfügung des Kantons Bern kann aufgrund des bernischen Verfahrens erst nach Vorliegen der Baubewilligung der Erschliessungsanlagen der vier Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern erfolgen (bernischer Teil der Wasserversorgung Brandberge). Zur Sicherung des für die Bundessubventionen erforderlichen kantonalen Anteils beinhaltet der beantragte Kantonsbeitrag temporär somit auch den in Aussicht gestellten Beitrag des Kantons Bern für die Anlagen des Hinter Brandberges. Damit kann sichergestellt werden, dass mit den dringenden Bauarbeiten nach der Genehmigung durch den Solothurner Regierungsrat sowie der definitiven Beitragsverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft im Kanton Solothurn begonnen werden kann. Zudem wird somit der terminliche Vorsprung zum Bau der auch für die Berner Betriebe erforderlichen Anlagen (Reservoir, Leitungen, Pumpwerk) zum Hinter Brandberg genutzt. Vorbehaltlich der Projektgenehmigung durch die Berner Behörden wird sich der effektive solothurnische Kantonsanteil und

der, der Genossenschaft Brandberge als Subventionsempfängerin eröffnete Beitrag, auf voraussichtlich 25 % - 30 % der beitragsberechtigten Kosten von 900'000 Franken reduzieren.

Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf den Vorbescheid vom 5. Dezember 2017 an die beim Bund beitragsberechtigten Kosten, einen Bundesbeitrag von 33 % beantragen.

2.5 Grundbuchanmerkung und Garantiererklärung

Zur Sicherung der Werke werden auf den betroffenen Grundstücken die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Die Genossenschaft Brandberge wird eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 9, 9^{bis}, 10, 11, 12, 13 und 14 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz LG; BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12), § 39 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sowie die weiteren nachfolgend benannten Gesetzesgrundlagen:

3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die Bauausführung wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Bauprojekt des Ingenieurs genehmigt. Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

3.3 Die Bewilligungsempfängerin (Genossenschaft Brandberge) und Bauherrin hat die ausführende Bauleitung und Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

3.4 Wald

3.4.1 Ausnahmbewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung):

a. Der Genossenschaft Brandberge wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmbewilligung erteilt, zugunsten des Bauvorhabens Wasserversorgung Vorder- und Hinter Brandberg eine temporäre Rodung von 2'566 m² Wald auszuführen. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Herbetswil Nr. 1, 4 und 600 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.

b. Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle von 2'566 m² auf GB Herbetswil Nr. 1, 4 und 600 zu leisten. Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2020 zu erbringen.

c. Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 10. August 2018 sowie der Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung, Situation 1:2'000 „WV Vorder Brandberg“ (BFS Bauingenieure AG, Dok.-Nr. 14019 – 3.2; dat. 26. Juli 2018).

d. Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche oder total 10'264.00 Franken festgesetzt.

- 3.4.2 Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal nach Art. 16 WaG und § 9 WaGSO, in Verbindung mit § 25 WaVSO für die Betriebsphase der Leitung, wird erteilt.
- 3.4.3 Waldrechtliche Auflagen
- a. Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch den Forstkreis, Urs Allemann, 062 311 91 31, urs.allemann@vd.so.ch) Folge zu leisten.
 - b. Mit den Arbeiten im Waldareal darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.
 - c. Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und –pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
 - d. Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
 - e. Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und, wo möglich und zweckmässig, durch Naturverjüngung, unter Anleitung des Forstkreises zu erfolgen. Die wieder hergestellten Waldflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
 - f. Der bestehende Wanderweg (Vorder Brandberg) darf nach der Wiederinstandstellung nicht breiter als 1 m sein, damit die Befahrung mit Motorfahrzeugen nicht möglich ist. Im steilen Gelände ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass sich der Grabenaushub für die Wasserleitung nicht im Abhang ablagert.
- 3.5 Bodenschutz, Dolinen, Nutzungsbewilligung Gräbliquelle
- 3.5.1 Durch eine qualifizierte Fachperson ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten (gemäss Merkblatt "Bodenschutzkonzept" des Amtes für Umwelt, verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen).
 - 3.5.2 Das Bodenschutzkonzept ist vor der subventionstechnischen Genehmigung (definitive Beitragszusicherung durch das Amt für Landwirtschaft) dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen.
 - 3.5.3 Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte und bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten (gemäss Merkblatt "Pflichtenheft Bodenkundliche Baubegleitung [BBB]", verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen).
 - 3.5.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten muss dem Amt für Umwelt der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen eingehalten wurden.
 - 3.5.5 Jegliche Veränderung, Verfüllung oder Beschädigung von Dolinen ist verboten.
 - 3.5.6 Die Genossenschaft Brandberge hat nach Inbetriebnahme der neuen Wasserversorgung beim Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für

Umwelt, die Aufhebung der Bewilligung vom 4. Dezember 2012 für die Nutzung der Gräbliquelle zu Trink- und Brauchwasserzwecken zu beantragen. Ferner hat sie die erforderlichen Massnahmen zum Rückbau der Fassungsanlagen, in Absprache mit dem Amt für Umwelt und der Kantonalen Lebensmittelkontrolle, zu treffen.

3.6 Natur und Landschaft, Wanderwege

- 3.6.1 Die Grassoden im Offenland (Leitungsbau) sind sorgfältig auszubauen, an Ort seitlich zwischenzulagern und am Schluss wieder einzubauen und anzudrücken.
- 3.6.2 Die rekultivierten Flächen dürfen nicht angesät werden. Dies betrifft auch Böschungen. Die offenen Flächen sollen sich als Sukzessionsflächen entwickeln und selber begrünen können.
- 3.6.3 Auf Vereinbarungsflächen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft darf kein Aushub abgelagert und Material deponiert werden (s. Planbeilage in der Garantieerklärung).
- 3.6.4 Die Auflagen sind durch eine von der Bauherrschaft beizuziehende ökologische Fachperson sicherzustellen.
- 3.6.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die von den Bauarbeiten betroffenen Wanderwege jederzeit begehbar bleiben oder entsprechende Ersatzrouten signalisiert werden. Die Solothurner Wanderwege sind frühzeitig zu informieren.
- 3.6.6 Der durch den Leitungsbau betroffene Wanderweg (Vorder Brandberg) ist nach den Weisungen der Solothurner Wanderwege sowie der Vorgabe unter Ziffer 3.4.3 wieder instandzustellen.
- 3.6.7 Der Vertreter der Solothurner Wanderwege ist zu einer Abnahme des wiederinstandgestellten Wanderweges einzuladen.

3.7 Beiträge und Annahmerklärung

- 3.7.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 900'000 Franken ein Kantonsbeitrag von rund 37 % oder maximal 334'000 Franken (brutto), bewilligt. Dabei sind zuhanden der Subventionsempfängerin (Genossenschaft Brandberge) die in Ziffer 2.4. aufgeführten Erwägungen bezüglich des in Aussicht gestellten Beitrages des Kantons Bern an den Anlagen Hinter Brandberg zu berücksichtigen.
- 3.7.2 Der definitive Kantonsbeitrag wird, gestützt auf die definitive Beitragsverfügung des Kantons Bern an die Anlagen Hinter Brandberg, festgelegt. Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, der Genossenschaft Brandberge, als Subventionsempfängerin, den definitiven Kantonsbeitrag zu eröffnen und in der Annahmeerklärung den in Ziffer 2.4. aufgeführten Sachverhalt entsprechend festzuhalten.
- 3.7.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.

- 3.7.5 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.8 Werkverträge, Baubeginn und Schlussabrechnung
- 3.8.1 Die Werkverträge mit den von der Bauherrschaft beauftragten Unternehmern ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung einzureichen.
- 3.8.2 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.8.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. September 2020 gewährt.
- 3.9 Sicherung der Werke
- 3.9.1 Die Genossenschaft Brandberge hat anstelle des Eintrags im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.9.2 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei den in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.9.3 Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen.
- 3.9.4 Die Bewilligungsempfängerin hat innerhalb von 30 Tagen folgende Gebühren zu bezahlen (die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei):

Waldrechtliche Bewilligungen	Fr.	500.00	(AWJF; KA 4210000 / A 80942)
Ausgleichsabgabe für Rodung	Fr.	10'264.00	(AWJF; KA 4240000 / A 81292)
Total Gebühren	Fr.	10'764.00	



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3, Abt. Wald, Kreisförster, Forstrevier)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Rechnungsführung)
 Amt für Raumplanung (2, Abt. Natur und Landschaft, Solothurner Wanderwege)
 Amt für Umwelt (3, Abt. Boden, Abt. Wasser)
 Amt für Finanzen (2)
 Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Trink- und Badewasserinspektorat
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
 Josef von Burg Stiftung, p.A. Oberamt Thal-Gäu, Schmelzhof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
 Alpgenossenschaft Tannmatt, p.A. Benedikt Jäggi-Marti, Bolkenstrasse 5, 4554 Etziken
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern, **Einschreiben (R)**
 Ref. RO2018-005, Herbetswil / Kopie des Rodungsgesuchs folgt separat durch AWJFSO

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Schwand
 17, 3110 Münsingen
 Bernasconi Felder Schaffner, Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal (mit genehmigten Akten, später)
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzhof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, **mit Anmerkungsbestätigung**
 Genossenschaft Brandberge, p.A. Jost Meier, Dorfstrasse 5, 4715 Herbetswil (mit genehmigten Akten, später; inkl. Rechnung Gebühren des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**

Staatskanzlei: Zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik "Departemente"

Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2018-005)

Gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12)

Der Genossenschaft Brandberge wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, im Rahmen der Wasserversorgung Vorder und Hinter Brandberg 2'566 m² Wald temporär zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Herbetswil 1, 4 und 600 und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2020 zu erbringen.

Solothurn, 7. September 2018, Volkswirtschaftsdepartement